

**Ergänzende Beförderungsbedingungen auf Grundlage des §8 Absatz 5 der Verordnung der Landesregierung MV gegen das Coronavirus (Anti-Corona-VO MV)**

- (1) In allen Fahrzeugen des öffentlichen Personennahverkehrs (Straßenbahnen, Busse) müssen alle Fahrgäste eine Mund-Nasen-Bedeckung (zum Beispiel Alltagsmaske, Schal, Tuch) tragen.
- (2) Ausgenommen von dieser Regelung sind Kinder bis zum Schuleintritt und Menschen, die wegen einer Behinderung keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können.
- (3) Personen, die sich dem dennoch widersetzen und andere gefährden, können von der Beförderung ausgeschlossen werden.